



---

**Benutzungssatzung  
für die Stadtbücherei Mössingen  
in der Fassung vom 03.12.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 23. Januar 2012 / 03. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mössingen, die Medien zu Information, Weiterbildung und Unterhaltung zur Ausleihe oder zur Benutzung in der Stadtbücherei bereitstellt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 2  
Benutzerkreis und Anmeldung**

- (1) Die Medien und andere Angebote der Stadtbücherei können von jeder Person genutzt werden.
- (2) Zur Ausleihe sind Personen ab 5 Jahren zugelassen.
- (3) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an.
- (4) Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) bis zum 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich.
- (5) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen die Benutzungssatzung als verbindlich an.
- (6) Jede/r Entleiher/in erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Er ist nicht übertragbar.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.



### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des EDV-Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht. Bei Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr kann die Adresse der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters als Hauptwohnsitz gespeichert werden (§ 11 BGB, § 5 Landesdatenschutzgesetz).

### **§ 4**

#### **Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medien kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei einem Teil der Medien bis zu zweimal möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (6) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach dessen jeweils geltenden Richtlinien bestellt werden.

### **§ 5**

#### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, alle Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien oder deren Beschädigung ist der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.



Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Medien ist Schadenersatz zu leisten.
- (5) Der/die Benutzer/in haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (6) Der/die Benutzer/in haftet für von ihm verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (7) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher/innen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (8) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

## **§ 6**

### **Aufenthalt in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in der Stadtbücherei untersagt. Auch das Mitbringen von Tieren in die Stadtbücherei ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um Servicehunde (z. B. Blindenführhunde).
- (3) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.



## **§ 7 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Für die Ausleihe, für besondere Leistungen und bei Leihfristüberschreitung entstehen Gebühren, die entsprechend den nachstehenden Absätzen 1a-6 und 8 erhoben werden. Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Stadtbücherei. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Benutzer/die Benutzerin zur Zahlung fällig.
- (1a) Für die Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich. Dieser wird nach der Anmeldung und bei Erwachsenen nach der Entrichtung der Jahresgebühr, die mit der Anmeldung entsteht, ausgestellt. Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene bei Erteilung einer Einzugsermächtigung 10,00 €, ansonsten 12,00 €. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird der Benutzerausweis gebührenfrei ausgestellt. Schüler und Studenten über 18 Jahre sowie Inhaber der KreisBonusCard können auf Nachweis ebenfalls gebührenfrei einen Benutzerausweis erhalten.  
Alternativ zur Jahresgebühr kann ein für vier Wochen gültiger Ausweis für 2,50 € ausgestellt werden.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird von Erwachsenen eine Gebühr von 5,00 € erhoben; Kinder und Jugendliche zahlen die Hälfte.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an. Diese betragen je Medium für Erwachsene:
- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| nach der 1. Rückgabeaufforderung | 0,50 € |
| nach der 2. Rückgabeaufforderung | 1,00 € |
| nach der 3. Rückgabeaufforderung | 1,50 € |
- Kinder und Jugendliche haben jeweils die Hälfte zu zahlen. Neben den Säumnisgebühren sind die anfallenden Portokosten zu ersetzen.
- (4) Werden die Medien durch die Stadtverwaltung eingezogen, so ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € zu zahlen.
- (5) Die Verwaltungsgebühr für die Vorbestellung eines entliehenen Mediums beträgt 1,00 €.
- (6) Für Bestellungen im Leihverkehr wird eine Gebühr von 2,50 € je Bestellung erhoben; Jugendliche zahlen die Hälfte.



(7) Art und Höhe der Schadenersatzleistung für verlorene oder beschädigte Medien wird wie folgt festgelegt (§ 5 Abs. 4):

Gegenstand		Kostenersatz
Buch	1. und 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 3. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr; Mindestwert 2,50 €
Taschenbuch, Hörbuch, Comic	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr; Mindestwert 1,50 €
Film, Hörspiel, Hörbuch für Kinder	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzüglich 25 % pro Jahr
Zeitschrift		Wiederbeschaffungswert
MC-/CD-Hülle		1,00 €
Hülle ab 3 CDs		2,00 €
DVD-Hülle, Medienbox		2,00 €
CD-/DVD-Cover		1,00 €
1 Spielteil		1,50 €
Mehrere Spielteile		2,50 €
Verbuchungsetikett		1,00 €
Buchreparatur		1,50 € / 3,00 €

(8) Für Ausdrücke und Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

**schwarz-weiß:**

je DIN A 4-Seite 0,10 €

je DIN A 3-Seite 0,20 €

**farbig:**

je DIN A-4-Seite 1,50 €

je DIN A 3-Seite 3,00 €

Für Internet-Nutzung wird je angefangene 15 Minuten Nutzungsdauer eine Gebühr von 0,50 € berechnet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.



	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
Satzung	23.01.2012	27.01.2012	01.02.2012
1. Änderung	03.12.2012	07.12.2012	01.02.2013